

# CORONA IM ÜBERBLICK

---

20. MÄRZ 2020

---



**CDU**

DIE SÄCHSISCHE UNION

## Inhaltsverzeichnis

1. Maßnahmen der Bundesregierung .....	3
2. Schutzmaßnahmen für Alle .....	2
3. Informationen für Bürger .....	3
• <b>Soziales Leben</b> .....	3
• <b>Schulen</b> .....	3
• <b>Arbeit</b> .....	4
Fragen und Antworten .....	4
• <b>Reisen</b> .....	6
• <b>Konzertierte Rückholaktion für Deutsche</b> .....	7
4. Informationen für Unternehmen .....	7
• <b>Maßnahmen im Überblick</b> .....	7
Fragen und Antworten .....	11
5. Informationen für Gastronomie- und Hotelgewerbe .....	14
• <b>Maßnahmen und Regelungen</b> .....	14
6. Geeignete Quellen .....	15

## 1. Maßnahmen der Bundesregierung

Am 16.03.2020 wurden durch die Länder gemeinsam Leitlinien für das allgemeine Verhalten beschlossen. Dabei gilt, dass die wirksamste Maßnahme, um die Ausbreitung dieser Infektion zu verringern, die Erhöhung der Distanz, also das Verringern sozialer Kontakte ist.

Konsequente Maßnahmen werden gebraucht, um das Infektionsgeschehen, zu verlangsamen. Diese sind im Augenblick notwendig, um die Zahl der Kontakte und damit auch die Zahl der Infizierte beziehungsweise der schweren Erkrankungen zu reduzieren und das Gesundheitssystem nicht zu überfordern.

**Allgemeinverfügung** (tritt am 19.03.2020, 0.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 20.04.2020)  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Verbot von Veranstaltungen

Soweit nicht anders bestimmt ist, sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden untersagt.

### **geöffnet bleiben**

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken,
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken
- Sparkassen,
- Poststellen
- Friseure
- Reinigungen
- Waschsalons
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel
- Hotel- und Beherbergungsbetriebe nur für nichttouristische Zwecke

### **geschlossen werden**

- Bars, Kneipen
- Clubs/ Musikclubs
- Diskotheken
- Theater
- Opern- und Konzerthäuser
- Konzertveranstaltungsorte
- Museen und Messen
- Ausstellungen
- Kinos
- Freizeit- und Tierparks
- Anbieter von Freizeitaktivitäten
- Spezialmärkte
- Spielhallen
- Spielbanken
- Wettannahmestellen
- Prostitutionsstätten
- Bordelle
- Sportanlagen
- Schwimm- und Spaßbädern/Saunen/  
Dampfbäder
- Fitnessstudios/Sportstudios
- Outlet-Center
- Spielplätze
- Volksfeste
- Seniorentreffpunkte
- Fahrschulen

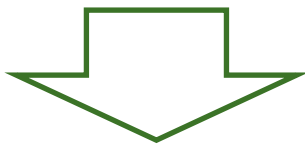
### **verboten werden**

- Zusammenkünfte in Vereinen, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Musikschulen
- öffentliche und private Bildungseinrichtungen
- Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Glaubensgemeinschaften
- Veranstaltungen von Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern
- Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit
- Öffentliche Bibliotheken
- Planetarien
- Zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen
- Angebote von Volkshochschulen
- Angebote von sprach- und Integrationskursen der Integrationsträger
- Bildungseinrichtungen
- Angebote von Literaturhäusern

**zu erlassen sind**

Besuchsregelungen für

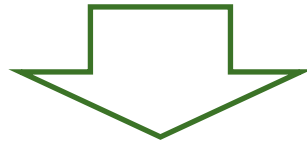
- Krankenhäuser
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Pflegeheime und besondere Wohnformen



- kein Besuch von Kindern unter 16 Jahren
- kein Besuch von Menschen mit Atemwegserkrankungen
- generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben

Regelungen für

- Restaurants
- Mensen
- Speisegaststätten
- Hotels



- durch Abstandsregelungen der Tische, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und Hygienehinweise
- Öffnungszeiten ab 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Regelungen für

Übernachtungsangebote im Inland

- nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken
- keine Urlaubsreisen ins In- und auch keine ins Ausland

## 2. Schutzmaßnahmen für Alle

Das Einhalten der Husten- und Niesregeln, eine gute Händehygiene sowie Abstandhalten zu Erkrankten sind erst Vorsichtsmaßnahmen und können vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus schützen. Auch auf das Händeschütteln sollte derzeit verzichtet werden.

Generell sollten Menschen, die Atemwegssymptome - Krankheitszeichen im Bereich der Atemwege haben - nach Möglichkeit zu Hause bleiben.

### 3. Informationen für Bürger

#### Soziales Leben

Die Bundesregierung hat mit den Ländern **Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen** zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Leben vereinbart – siehe Übersicht oben.

#### Schulen

**Bis einschließlich 17. April 2020 gilt:**

Der Schulbetrieb an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen wird eingestellt.

**Es findet kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.**

In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.

Kinder, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten dürfen genannten Einrichtungen für die oben genannte Zwecke nicht betreten.

**Ausnahmen:** Vom Verbot ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die an Förderschulen und Heimeinrichtungen der Eingliederungshilfe stationär versorgt werden, soweit nicht das örtlich zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger die ganze oder teilweise Einstellung des Schulbetriebes angeordnet hat.

Auch sind Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die schwer- und mehrfachbehindert sind und an Klinik- und Krankenhausschulen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Schulgesetz, soweit nicht das örtlich zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger und der Leitung der Klinik beziehungsweise des Krankenhauses die vollständige oder teilweise Schließung des Schulbetriebes angeordnet hat.



Der Ausfall des schulischen Unterrichts in den Einrichtungen und die Befreiung an sonstigen Schulveranstaltungen entbindet die Schüler nicht vom Lernen. In **häuslicher Erbringung sind die Schülerinnen und Schüler von schulischen Leistungen verpflichtet**, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.

## Arbeit

Die Ausbreitung des Coronavirus stellt die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt vor große Herausforderungen. Um diesen entgegenzuwirken, treten die Neuregelungen für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

## Fragen und Antworten

Habe ich einen Anspruch auf mein Entgelt, wenn sich die behördlichen Infektionsschutzmaßnahmen gegen mich wenden?

Ist der Arbeitnehmer Betroffener einer behördlichen Maßnahme - Tätigkeitsverbot oder Quarantäne - hat er einen **Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber** in Höhe von 6 Wochen nach Entscheidung. (Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes)

bis zu 6 Wochen = 100 %  
ab 7. Woche = Höhe des Krankengeldes

In Ausnahmefällen, die durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen sind, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter.

**Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.**

Habe ich einen Anspruch von zu Hause aus zu arbeiten?

Ein gesetzlicher Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht nicht. Arbeitnehmer können dies jedoch mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Die Option kann sich zudem aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag ergeben.

Muss ich derzeit ins Büro, wenn die Kollegen husten?

Ein allgemeines Recht des Arbeitnehmers, bei Ausbruch einer Erkrankungswelle wie COVID-19 der Arbeit fernzubleiben, gibt es nicht. Für das Eingreifen eines Leistungsverweigerungsrechts wäre es erforderlich, dass ihm die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist – bei erheblicher objektiver Gefahr oder ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit. Das bloße Husten von Kollegen ohne weiteren objektiv begründeten Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Gefahr wird dafür wohl nicht ausreichen.

Darf der Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?

Von Überstunden spricht man, wenn die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird. Arbeitnehmer sind grundsätzlich nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn sich dies aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag ergibt. Es kann jedoch eine Nebenpflicht zur Leistung von Überstunden bestehen.

**Sprich: Grundsätzlich darf der Arbeitgeber indem gesetzlichen Rahmen Überstunden anordnen, wenn es beispielsweise aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen kommt.**

Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung – oder Schließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen. Dazu würden Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die **Arbeitnehmer behalten** also in diesen Fällen ihren **Entgeltanspruch**, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Was passiert, wenn mein Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet hat?

Kommt es zu einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, weil Lieferengpässe infolge des Coronavirus auftreten und der Betrieb nur eingeschränkt oder gar nicht arbeitsfähig ist oder weil ein Betrieb auf behördliche Anordnung schließen muss, so kommt ein Anspruch der betroffenen Arbeitnehmer auf Kurzarbeitergeld in Betracht.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67% bzw. 60% der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld fällt in die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Was passiert, wenn mein Kind nicht krank ist, die Schule oder Kita meines Kindes länger geschlossen wird und ich keine andere Betreuung für mein Kind organisieren kann? Muss ich dann Urlaub nehmen?

Ist nach Schließung der Kita/Schule unter eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen – sprich Betreuung durch anderen Elternteil.

Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, besteht in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers, da die Leistungserfüllung unzumutbar wäre (§ 275 Abs. 3 BGB). In diesen Fällen wird der Arbeitnehmer von der Pflicht der Leistungserbringung freigestellt; es ist nicht zwingend erforderlich, Urlaub zu nehmen.

**Zu beachten:** Bei Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen **nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung** des Arbeitsentgelts bestehen kann. Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.

- Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, erhält er Urlaubsentgelt.
- ➔ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales appelliert an alle Arbeitgeber, zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pragmatische Lösungen (z. B. Homeoffice, kreative Arbeitszeitmodelle, Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten, etc.) zu vereinbaren. Wichtige sind tragbare Kompromisse, welche den Belangen der Familien und der Arbeitsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen gerecht werden.

### Bin ich verpflichtet Dienstreisen anzutreten oder an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen?

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer verpflichtet. Allerdings kann ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen, wenn dem Arbeitnehmer die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Die bloße Befürchtung, man könne sich mit dem Coronavirus infizieren, dürfte ohne weitere objektiv begründete Anhaltspunkte nicht ausreichen, um die Teilnahme an einer Dienstreise oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen zu verweigern. Beschränken behördliche Maßnahmen die Teilnahme, wie das derzeitige Verbot oder die ausgesprochene Reisesperre, so sind Dienstreisen / Veranstaltungen unzumutbar. Daher entfällt die Pflicht der Teilnahme.

### Reisen

Das Auswärtige Amt warnt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen. Es ist in vielen Ländern mit starken und weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im Luft- und Reiseverkehr zu rechnen. Ebenso mit Verschärfung der Quarantänemaßnahmen. Das Risiko, dass Reisende ihre Rückreise aufgrund der zunehmenden Einschränkungen nicht mehr antreten können, ist derzeit hoch.

Die verstärkten Einreisekontrollen und Gesundheitsüberprüfungen betreffen insbesondere Kreuzfahrtschiffe. Es ist bereits mehrfach zu Verweigerungen des Anlaufens von Häfen gekommen. Mit Verzögerungen, Routenänderungen und in bestimmten Fällen auch Quarantänemaßnahmen durch lokale Behörden ist weiterhin zu rechnen.



An den Landgrenzen zu Dänemark, Luxemburg, Frankreich, Österreich und der Schweiz werden wieder Grenzkontrollen durchgeführt, wobei Reisende ohne triftige Gründe zurückgewiesen werden. Der Warenverkehr, Berufspendler, aber auch Reisende zur Rückkehr an ihren Wohnort können derzeit weiterhin reisen, sofern sie keine Krankheitssymptome aufweisen.

Bitte beachten Sie jedoch die fortlaufenden Verschärfungen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde oder auch gern an das Wahlkreisbüro 03722 816105.

Auch Reisen im Inland die touristischen Zwecken dienen sind zu unterlassen.

### **Konzertierte Rückholaktion für Deutsche**

Die zahlreichen Verschärfungen von Ein- und Ausreisebestimmungen weltweit, haben in vielen Ländern zu einer deutlichen Reduzierung oder Einstellung des Flugverkehrs geführt. Die Bundesregierung will allen Deutschen, die im Ausland dadurch gestrandet sind, eine Rückkehr nach Deutschland ermöglichen. Hierfür hat die Bundesregierung bis zu 50 Millionen Euro bereitgestellt.

## **4. Informationen für Unternehmen**

### **Maßnahmen im Überblick**

#### **Neuregelungen**

- Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 %
- teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit
- Verordnungen selbst sollen zunächst bis Ende 2020 befristet werden

#### **Vier-Säulen-Programm**

##### **Kurzarbeitergeld flexibilisieren**

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10%
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

### **Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen**

- Steuern stunden, wenn die Einbeziehung eine erhebliche Härte darstellt
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden
- auf Vollstreckungsmaßnahmen oder Säumniszuschläge wird bis Ende des Jahres verzichtet

### **Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen**

- Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite werden verbessert
  - Verbürgung von bis zu 80% der Kredithöhe statt bisher 60%
  - Halbierung der Bearbeitungsgebühr
- Bürgschaftshöchstbetrag wird auf 2,5 Mio. EUR verdoppelt
  - Der bisherige Bürgschaftshöchstbetrag wird von 2,0 Mio. auf 2,5 Mio. EUR erhöht. Damit erhöht sich das mögliche zu verbürgende Kreditvolumen auf über 3,0 Mio. EUR.
- Bewilligungsprozess wird beschleunigt
  - Der Turnus für die Bewilligungsausschüsse wurde von 14-tägig auf wöchentlich reduziert.
  - Zusagen von „Express-Liquidität“ – Bürgschaften von bis zu TEUR 500 innerhalb eines Bankarbeitstages.
- Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet.

### **Stärkung des europäischen Zusammenhalts**

- Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Mrd. EUR.
- zurückgegriffen wird dabei insbesondere auf die bewährten EIF-Portfoliogarantien

### Das bedeutet konkret:

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs stehen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe die etablierte Förderinstrumente zur Verfügung. Im Rahmen des beschlossenen Schutzschildes für Unternehmen werden diese bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden. Dazu werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des privaten Kreditangebots ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.

Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der Webseite der KfW.

**Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.**

Für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:

### **ERP-Gründerkredit Startgeld**

Zielgruppe: Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. EUR, die noch keine 5 Jahre bestehen

Höchstbetrag: maximal 30.000 EUR für Betriebsmittel  
(Gesamtfremdkapitalbedarf max. 100.000 EUR)

Laufzeit: maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren

Sicherheiten: Bankübliche Besicherung bei 80% Haftungsfreistellung für Hausbank

Für größere mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:

### **ERP-Gründerkredit Universell**

Investitions- und Betriebsmittelkredite für junge Unternehmen bis 5 Jahre nach Gründung. Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet:

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 80% für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen für Unternehmen, die länger als zwei Jahre am Markt. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

Für größere mittelständische Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind:

### **KfW-Unternehmerkredit**

Investitions- und Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen. Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet:

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 80% für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von 2 Mrd. EUR

### **KfW-Kredit für Wachstum**

Konsortialfinanzierung für größere Unternehmen und größere Vorhaben. Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet:

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung).
- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen auf 5 Mrd. EUR.
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70%. Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zur individuell strukturierten Konsortialfinanzierung erleichtert.

### **Bürgschaften**

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. EUR werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. EUR beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig.

Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. EUR und mit einer Bürgschaftsquote bis zu 80%, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20% Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. EUR kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

### **Link zu Banken zur Förderung:**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

### **Ansprechpartner für Fragen**

Hermes AG in Hamburg:

Telefon: 040 8834 9000

E-Mail: [info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)

Website: [Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland](https://www.auslandsgeschäftsabsicherung.de)

### Hotlines für Unternehmen

Bundesgesundheitsministeriums

Telefon: 030 346465100  
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr  
Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Bundeswirtschaftsministeriums

Telefon: 030 18615 1515  
Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld:  
örtliche Arbeitsagentur

Telefon: 0800 45555 20

Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr  
von Schutzausrüstung

BAFA-Hotline: 06196 908-1444  
E-Mail: [schutzausruestung@bafa.bund.de](mailto:schutzausruestung@bafa.bund.de)

### Fragen und Antworten

**Bekommen Selbstständige einen finanziellen Ausgleich, wenn sie wegen der Viruserkrankung nicht mehr arbeiten können?**

Ja, Selbstständige und Freiberufler bekommen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten einen Verdienstausschlag ersetzt. Die zuständige Behörde geht dabei von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr festgestellt wurde.

**Wird der grenzüberschreitende Warenverkehr auch unterbrochen und wie ist die Lage für Berufspendler?**

Der grenzüberschreitende Warenverkehr wird genau wie der grenzüberschreitende Verkehr von Berufspendlern weiterhin gewährleistet. Berufspendlerinnen und Berufspendler sollen schnellstmöglich entsprechende Nachweise der Arbeitgeber mitführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt.

**Übernimmt der Bund aktuell weiterhin Exportkreditgarantien (sogenannte Hermesdeckungen) für Exporte nach China beziehungsweise in Coronavirus-Risikogebiete?**

Ja. Ansprechpartner für konkrete Fragen zu Deckungsmöglichkeiten ist die Euler Hermes AG.

**Gibt es Auswirkungen auf bestehende Deckungen für Lieferungen und Leistungen nach China beziehungsweise in Coronavirus-Risikogebiete?**

Der Coronavirus führt nicht dazu, dass ein bestehender Deckungsschutz entfällt oder eingeschränkt wird. Eine Entschädigungsfähigkeit unter einer Hermesdeckung hängt unter anderem von dem Deckungsprodukt und der Einhaltung der Entschädigungsvoraussetzungen ab.

### Wann und in welchem Umfang sind Schäden aufgrund des Coronavirus unter den Hermesdeckungen abgesichert?

Schäden können sowohl in der Herstellungsphase entstehen als auch den Ausfall einer Forderung nach Lieferung umfassen. Für beide Konstellationen bietet der Bund Deckungs-schutz an: eine Fabrikationsrisikodeckung für Schäden in der Herstellungsphase und eine Lieferantenkreditdeckung für einen möglichen Forderungsausfall (Forderungsdeckung).

### Was ist unter einer Fabrikationsrisikodeckung versichert?

Die Fabrikationsrisikodeckung bietet primär Schutz vor den finanziellen Folgen eines Produktionsabbruchs. Ist es infolge eines von der Fabrikationsrisikodeckung abgesicherten Risikos unmöglich oder zumindest unzumutbar, die Fertigung fortzusetzen und/oder gefertigte Waren zu versenden, sind die entstandenen Selbstkosten grundsätzlich entschädigungsfähig. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn wegen Auswirkungen des Coronavirus nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass sich der Auslandskunde weiterhin vertragstreu verhalten wird. Bei einer bestehenden Fabrikationsrisikodeckung ist es wichtig, den Mandataren des Bundes von der Euler Hermes AG erforderlich werdende Liefer- und Leistungszeitverschiebungen umgehend mitzuteilen. Verschiebungen bedürfen der Zustimmung des Bundes.

### Was ist unter einer Forderungsdeckung versichert?

Die Forderungsdeckung bietet Schutz davor, dass ein Auslandskunde eine Forderung nicht bezahlt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Forderung auch tatsächlich besteht: Schäden aufgrund des Coronavirus können eventuell einen Fall höherer Gewalt darstellen und damit die Forderung entfallen lassen.

Bei einer bestehenden Forderungsdeckung müssen den Mandataren des Bundes von der Euler Hermes AG Liefer- sowie Leistungszeitverschiebungen und selbstverständlich auch Zahlungsverzüge umgehend mitgeteilt werden. Liefer- und Leistungszeitverschiebungen bedürfen der Zustimmung des Bundes. Falls zur Sicherstellung einer Lieferverpflichtung Zulieferungen bei einem anderen Lieferanten bezogen werden sollen, muss bei ausländischen Zulieferungen vorher die Zustimmung des Bundes eingeholt werden (Verschiebung in den Auslandsanteilen).

### Welche Maßnahmen greifen, wenn es aufgrund von Lieferengpässen zu Produktionsstopps in Deutschland kommen sollte?

Für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Website der Bundesagentur für Arbeit zu finden.

Bundesagentur für Arbeit: Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

### Wie ist das Verfahren bei Kurzarbeitergeld? Was kommt auf mich zu?

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des RKI.

Für den Arbeitsschutz gilt, wenn eine beschäftigte Person aufgrund ihrer Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, ist die Biostoffverordnung anzuwenden (§ 4 BioStoffV). Biostoffe wie Viren, Bakterien etc. müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Aus den Gefährdungen muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten ableiten und umsetzen.

Die Maßnahmen können technisch und organisatorisch sein, wie etwa die Abtrennung der Arbeitsbereiche oder die Beschränkung der Mitarbeiterzahl.

Bei entsprechender Gefährdung hat der Arbeitgeber außerdem persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzhandschuhe oder Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Zu den Gefährdungen sind die Beschäftigten über eine Unterweisung allgemein sowie über eine arbeitsmedizinische Vorsorge individuell zu beraten. Konkretisierungen enthalten beispielsweise die Technische Regel "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" (TRBA 250) oder der Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza", welcher derzeit in der Prävention von COVID-19 analog Anwendung findet.



### Mit welchen Folgen wird für die globale Wirtschaft gerechnet?

Derzeit sind die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sehr schwer abzuschätzen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat in Folge des Corona-Ausbruchs seine Prognose für die Weltwirtschaft um 0,1 Prozentpunkte nach unten revidiert. Er geht nunmehr von einem Weltwirtschaftswachstum von 3,2 Prozent im laufenden Jahr aus. Bei Ausbreitung der Epidemie auf andere Länder Asiens rechnen die Ökonomen von Oxford Economics mit einem um 0,5 Prozentpunkte geringeren globalen Wachstum, bei einer globalen Ausbreitung der Epidemie mit einer Wachstumsreduktion von 1,3 Prozentpunkten.

### Mit welchen Folgen wird für die deutsche Wirtschaft gerechnet?

Die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sind nach bisherigen Erkenntnissen schwer abzuschätzen. Aus aktuellen Umfragedaten des Münchner ifo-Instituts lassen sich derzeit keine größeren gesamtwirtschaftlichen Effekte ableiten. Anhaltende Produktionsstopps in China dürften sich mittelfristig aber auch auf die Industrieproduktion in Deutschland auswirken.

Ein Rückgang der chinesischen Konsumnachfrage dämpft zudem die deutschen Exporte nach China. Die Verunsicherung der Wirtschaft führt zudem zu Investitionszurückhaltung.

### Wie stark dürfte das Corona-Virus das deutsche Wachstum schwächen?

Je länger die Epidemie anhält, desto stärker können sich Auswirkungen zeigen. Wie sich diese entwickeln, kann das Bundeswirtschaftsministerium gegenwärtig aber nicht abschätzen, weil der weitere Verlauf nicht bekannt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Prognosen daher sehr unsicher.

## 5. Informationen für Gastronomie- und Hotelgewerbe

### Maßnahmen und Regelungen

Gerade im Gastronomie- und Hotelgewerbe ist das Thema präsenter denn je. Daher wird zwingend empfohlen und angewiesen folgende Maßnahmen zum Schutz der viralen Ausbreitung nachzugehen:

- Im Speisebereich muss ein Mindestabstand zwischen den Tischen von 1,5 Metern muss gewährleistet werden.
- Sowie bei Stehplätzen muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen sichergestellt werden.



- Kontaktdaten der Gäste sollen aufgenommen werden. Sofern eine Infektion festgestellt wird, muss für einen Zeitraum von jeweils einen Monat die mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.
- Künftige Regelungen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden, befolgen.
- Restaurants und Speisegaststätten generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen sind.

## **6. Geeignete Quellen**

- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)
- [www.rki.de](http://www.rki.de)
- [www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)
- [www.dehoga-bundesverband.de](http://www.dehoga-bundesverband.de)